

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 412/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Helene W [REDACTED],
[REDACTED], Belgien, Rue W [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche verneint, weil nach seiner Überzeugung verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht vorliegen. Diese Entscheidung über die Abhilfe ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine Rechtsfragen auf, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.

Die Rüge ungenügender Aufklärung des medizinischen Sachverhalts richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug; sie führt nicht zur Zulassung (vgl. BGH RZW 1967, 231 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Henkel